

## AUSHANG

### Über die Vorbeugung und Verhinderung der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus

Laut Gesetz Nr. CXXXVI von 2007 über die Vorbeugung und Verhinderung der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus sind alle Kreditinstitute, also auch ERSTE BANK HUNGARY ZRT. verpflichtet ihre Klienten (deren Beauftragte, Vertreter, Verfügungsberechtigte) durchzuleuchten, d. h. die im Gesetz aufgelisteten und vorgeschriebenen Identifizierungsangaben der Klienten zu registrieren.

#### Klientendurchleuchtungspflicht

Die Bank ist verpflichtet ihre Klienten durchzuleuchten:

- a) bei Herstellung einer Geschäftsbeziehung (im Falle vom schriftlichen Vertrag der Kunde muss ohne Rücksicht auf die Wertgrenze identifiziert werden, und die Daten müssen gespeichert werden);
- b) bei Erfüllung eines Geschäftsauftrags, der drei Millionen sechshunderttausend HUF erreicht oder übersteigt (in HUF oder Devisen);
- c) falls Angaben, Tatsachen oder Umstände auftauchen, die auf Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus hinweisen und keine Durchleuchtung laut Punkten a)-b) durchgeführt wurde;
- d) falls Zweifel über die Echtheit oder Authentizität der vorher erfassten Klientenidentifizierungsdaten aufsteigen;
- e) die im Punkt b) bestimmten Durchleuchtungspflicht bezieht sich auf die mit einander zusammenhängenden Aufträge, falls der Gesamtbetrag drei Millionen sechshunderttausend HUF erreicht. In diesem Falle ist die Durchleuchtung bei der Annahme des Geschäftsauftrags durchzuführen, wenn der Gesamtwert der Geschäftsaufträge drei Millionen sechshunderttausend HUF erreicht.

#### Klientendurchleuchtungsmaßnahmen

Laut Gesetzes sind die folgenden Identifizierungsangaben im Register der Bank zu erfassen:

- **im Falle von inländischer natürlicher Person**

- Familienname und Nachname (Geburtsname), bzw. Ehepartnername,
- Wohnadresse,
- Staatsangehörigkeit,
- Typ und Nummer des Identifizierungsdokuments.

Neben den obigen Angaben - denn diese Daten sind wegen des Typs der von der Bank erbrachten Dienstleistungen und der Identifizierung und Abrufbarkeit des Klienten, sowie wegen der Geschäftsbeziehung und des Geschäftsauftrags erforderlich - kann die Bank die folgenden Daten verlangen:

- Geburtsort und Geburtsdatum,  
Mutter Geburtsname.

- **im Falle von ausländischer natürlicher Person** sind aus den oben aufgelisteten Angaben nur die aufgrund des Identifizierungsdokuments bestimmbar Daten, sowie der Aufenthaltsort in Ungarn anzugeben.

- **im Falle von Rechtsperson oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit:**

- Name, Kurzname,
- Sitz, bzw. Adresse der Filiale in Ungarn, falls sich der Sitz des Unternehmens im Ausland befindet,
- Firmenregisternummer, bzw. Nummer des Beschlusses (über die Registrierung, Erfassung) oder die Evidenznummer im Falle anderer Rechtsperson,

Außerdem - denn diese Daten sind wegen des Typs der von der Bank erbrachten Dienstleistungen und der Identifizierung und Abrufbarkeit des Klienten, sowie wegen der Geschäftsbeziehung und des Geschäftsauftrags erforderlich - erfasst die Bank die folgenden Angaben:

- Haupttätigkeit,
- Name und Position der Vertretungsberechtigten,
- Identifizierungsangaben des Zustellungsbeauftragten.

Nach der Durchleuchtung der Rechtsperson oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit leuchtet die Bank die Person durch, die im Namen oder in Vertretung der Rechtsperson oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vorgeht.

### **Die Identifizierung erfolgt aufgrund der im Gesetz bestimmten Dokumente.**

#### **Im Falle natürlicher Person sind folgende Dokumente zu präsentieren:**

- Personalausweis und Wohnadresszertifikat, oder Reisepass und Wohnadressezertifikat, oder Führerscheinkarte und Wohnadressezertifikat eines ungarischen Staatsbürgers,
- Reisepass oder Personalausweis der ausländischen natürlichen Person, vorausgesetzt, dass diese zum Aufenthalt in Ungarn berechtigen, oder ein anderes Dokument, das zum Aufenthalt berechtigt oder Aufenthaltsrecht beweist.

#### **Im Falle von Rechtsperson oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist das Dokument zu präsentieren, das beweist, dass**

- die inländische Geschäftsorganisation beim Handelsgericht eingetragen wurde, oder der Eintragungsantrag eingereicht wurde; der Einzelunternehmerzertifikat dem Einzelunternehmer ausgegeben wurde, oder das Zertifikat über Registrierung ausgefüllt wurde. Einzelunternehmerzertifikat, oder behördliche Zeugnis, oder Registrierungszertifikat ist annehmbar.
- die zur Gründung erforderliche behördliche oder gerichtliche Eintragung der inländischen Rechtsperson erfolgte oder der Eintragungsantrag eingereicht wurde,
- die Eintragung oder Registrierung der ausländischen Rechtsperson oder anderen Organisation ohne Rechtspersönlichkeit der Rechtspraxis des eigenen Landes entsprechend erfolgte.

#### **Im Falle von Rechtsperson oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die noch nicht eingetragen wurde, sind folgende Dokumente zu Präsentieren:**

- Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der Rechtsperson oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vor der Einreichung des Firmeneintragungsantrags, oder Registrierungsantrags bei der entsprechenden Behörde oder dem Gericht. In diesem Falle hat die Rechtsperson oder die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit innerhalb von 30 Tagen mit Dokument zu beweisen, dass die Firmeneintragung oder die Registrierung bei der entsprechenden Behörde oder dem Gericht erfolgte.

Die Bank hat die Präsentation von authentischen Dokumenten zu verlangen, die nicht älter als 30 Tage sind.

**Es gilt als die Erfüllung der Kundendurchleuchtungspflicht, wenn die Bank über die beglaubigte Kopie des Identifizierungsdokuments verfügt.** Diese kann als die Erfüllung der Identifizierung und die Überprüfung der Personidentität nur dann akzeptiert werden, falls

- a) der Beamte des ungarischen Konsulats oder der öffentliche Notar die authentische Kopie erstellt und mit entsprechender Beglaubigungsklausel versehen hat, oder
- b) der Beamte des ungarischen Konsulats oder der öffentliche Notar die Kopie mit einer Klausel versehen, welche die Konformität mit dem Original bestätigt, oder

- c) die Kopie von der Behörde erstellt wurde, die in der Staat der Dokumentausstellung zur Erstellung beglaubigter Kopie berechtigt ist und der Beamte des ungarischen Konsulats - mangels abweichender internationaler Verordnung - die Unterschrift und den Stempelabdruck dieser Behörde auf der Kopie legalisiert hat.

### ERKLÄRUNGSPFLICHT

Die Kunden haben neben der Angabe der Identifizierungsdaten schriftlich darüber zu erklären, dass sie bei der Bank in ihrem eigenen Namen, oder im Namen und Interesse einer anderen Person, als „beneficial Owner“ vorgehen („Beneficial Owner“ Erklärung).

Falls die Kunden im Namen anderer Person vorgehen, sind der Bank der Name und die Adresse, sowie die Staatsangehörigkeit des beneficial Owner zur Verfügung zu stellen.

Neben den obigen Angaben - denn diese Daten sind wegen des Typs der von der Bank erbrachten Dienstleistungen und der Identifizierung und Abrufbarkeit des Klienten, sowie wegen der Geschäftsbeziehung und des Geschäftsauftrags erforderlich - kann die Bank die folgenden Angaben verlangen:

- Typ und Nummer des Identifizierungsdokuments,
- Aufenthaltsort in Ungarn des ausländischen Staatsbürgers (falls es gibt – mündliche Mitteilung),
- Geburtsort und Geburtsdatum,
- Mutters Geburtsname.

Der Klient, der über einen Wohnsitz in Ausland verfügt, hat darüber schriftlich zu erklären ob er in seinem Land eine Politically Exposed Person ist, und, falls ja, was für eine Position er hat (PEP Erklärung).

Falls der Klient erklärt, dass er im Ausland als Politically Exposed Person gilt, kann eine Geschäftsbeziehung nur dann hergestellt und ein Geschäftsauftrag erfüllt werden, nachdem diese von dem im OBO bestimmten Leiter genehmigt wurden.

**Im Sinne des Gesetzes CXXXVI von 2007 über die Vorbeugung und Verhinderung der Geldwäsche, kann die Durchleuchtung des Klienten nur dann als vollständig betrachtet werden, falls die im Gesetz bestimmten Angaben elektronisch oder auf Papierbasis erfasst wurden, abrufbar sind und die Erklärung über den Beneficial Owner, sowie die PEP-Erklärung des über ausländischen Wohnsitz verfügenden Klienten zur Verfügung stehen. Falls die Identifizierungsdaten des Klienten, bzw. die Angaben des Beneficial Owner während des Identifizierungsprozesses nicht bestimmt oder eingeholt werden können, ist die Bank verpflichtet die Herstellung der Geschäftsbeziehung, den Transaktionsauftrag, bzw. die Erfüllung weiterer Geschäftsaufträge abzulehnen.**

Nach 01. Januar 2009. ist die Bank verpflichtet die Erfüllung des Geschäftsauftrags abzulehnen, falls:

- a) Geschäftsbeziehung mit dem Klienten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (14. Dezember 2007) hergestellt wurde,
- b) der Klient persönlich oder sein Vertreter bei dem Dienstleistenden zwecks Durchleuchtung nicht erschien und
- c) die Ergebnisse der Durchleuchtung laut § 7-10. nicht vollständig zur Verfügung stehen.

Im Sinne des Gesetzes wird auch die Person als Klient betrachtet, der der Bank einen Auftrag gibt (ad-hoc Klient). Laut § 6. Abs. (2) des Gesetzes bezieht sich auch auf die mit einander zusammenhängenden Transaktionsaufträge, falls der Gesamtwert dieser drei Millionen sechshunderttausend HUF erreicht. Im Falle von Valutenkauf (gegen Bargeld) gemäß § 16 Abs. (3) des Gesetzes erstreckt sich die Durchleuchtungspflicht auf die miteinander zusammenhängenden Aufträge, falls die Gesamtsumme dieser fünfhunderttausend HUF erreicht oder übersteigt. Um diese Pflicht zu erfüllen, verrichtet die Bank die Identifizierung der ad-hoc Klienten (die kein Konto haben) alle Male ohne Rücksicht auf die Wertgrenze.

Im Falle von Valutenkauftransaktionen sind folgende Daten auf dem Transaktionsbeleg anzugeben:

- a) im Falle von inländischer natürlicher Rechtsperson:
  - Familienname und Vorname (Geburtsname),
  - Wohnadresse,
  - Typ und Nummer des Identifizierungsdokuments.
  
- b) im Falle von Rechtsperson oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit:
  - Name, Kurzname,
  - Sitz, bzw. Adresse der Filiale in Ungarn, falls sich der Sitz des Unternehmens im Ausland befindet,
  - Firmenregisternummer, bzw. Nummer des Beschlusses über die Gründung (Registrierung, Erfassung) oder die Evidenznummer im Falle anderer Rechtsperson
  
- c) im Falle von ausländischer natürlicher Person:
  - Aufenthaltsort in Ungarn.

Falls Sie weitere Informationen brauchen, bitte rufen Sie unseren telephonischen Kundendienst auf Nummer 06 40 222 222 (0 Menüpunkt) an.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Verständnis und Kooperation!

**Budapest, 26.01.11**

**ERSTE BANK HUNGARY ZRT.**